

Judikatur-Update: Zur Haftung bei Baustellenunfällen

Ob der Bauherr für Versäumnisse des Baustellenkoordinators einzustehen hat, beantwortet ein aktuelles Urteil des OGH.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

In einer aktuellen Entscheidung vom 10.02.2017 zu 1 Ob 174/16v hat sich der OGH mit der Haftung bei Baustellenunfällen auseinandergesetzt; insbesondere mit der Frage, ob der Bauherr für Versäumnisse des Baustellenkoordinators einzustehen hat.

Zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG):

Das BauKG erweitert den Pflichtenkreis des Bauherrn gegenüber der bestehenden Fürsorgepflicht und regelt eine spezielle Koordinationspflicht. Ziel des BauKG ist die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer. Der Bauherr ist aufgrund des BauKG direkt neben den Arbeitgebern von Beginn der Planungsphase an bis zum Ende der Bauarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle verantwortlich. Der Bauherr hat aber die Möglichkeit, sich durch Bestellung eines Baustellenkoordinators von seinen Pflichten zu befreien. Mit der Reichweite der Haftungsübertragung hat sich der OGH in nachstehender Entscheidung beschäftigt.

Zur Entscheidung OGH 10.02.2017, 1 Ob 174/16v

Im gegenständlichen Fall ließ ein Gastwirt als Bauherr Personalwohnungen errichten und bestellte einen Baumeister zum Baustellenkoordinator. Dieser gab die Anweisung, einen Lichtschacht absturzsicher abzudecken, wobei die Abdeckung so fest anzubringen war, dass sie nicht verschoben werden kann. Die Abdeckung erfolgte mittels Schallbretter, auf deren Oberseite ein mit Dübeln verschraubtes Kantholz befestigt wurde. Als der spätere Kläger, ein mit Betonbohrarbeiten beauftragter selbstständiger Unternehmer, in der Nähe des Lichtschachts arbeitete, nahm er den an sich dafür nicht vorgesehenen Weg über die Abdeckung, weil die Betonstiege verstellt war. Dabei rutschten die Abdeckbretter weg, der Unternehmer fiel vier Meter in die Tiefe und verletzte sich schwer. Der beklagte Bauherr bestritt seine Haftung insbesondere mit dem Argument, er habe einen Baustellenkoordinator bestellt und für Versäumnisse dieser Person nicht einzustehen. Darüber hinaus sei der Kläger an dem durch sein unvorsichtiges Verhalten herbeigeführten Unfall selbst schuld.

Das Erstgericht nahm eine Haftung des Bauherrn an, minderte diese aber wegen des Mitverschuldens des Klägers auf 50 Prozent. Das Berufungsgericht wies die Klage hingegen zur Gänze ab, weil sich der Kläger in eine offensichtliche Gefahr begeben habe und damit eine Verletzung von Fürsorgepflichten des Bauherrn ausscheide.

Zu den Entscheidungsgründen des OGH

Der Oberste Gerichtshof stellte die erstgerichtliche Entscheidung wieder her und stellte klar, dass die Bestellung eines Baustellenkoordinators den Bauherrn nur gegenüber geschädigten Arbeitnehmern von seiner Haftung befreien kann. Bei der Verletzung eines selbstständigen Unternehmers bleibt es bei der allgemeinen Fürsorgepflicht, die den Bauherrn als Werkbesteller unmittelbar trifft. Dem Bauherrn sind gegenüber dem Geschädigten auch Unterlassungen eines mit der Koordination und Absicherung betrauten Fachmanns zuzurechnen. Von einem Alleinverschulden des Klägers kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil für ihn keineswegs offensichtlich war, dass die Abdeckung bei einem Betreten wegrutschen könnte. Ihm ist aber dennoch ein Mitverschulden anzulasten, weil es ihm auch möglich gewesen wäre, den sichereren Weg über eine Stiege zu nehmen und den dort befindlichen Hindernissen auszuweichen.

FAZIT

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Schutz des BauKG als *lex specialis* der Fürsorgepflicht des Bauherrn nicht auf selbstständige Unternehmer erstreckt und sich der Bauherr daher nicht darauf berufen kann; den Werkbesteller trifft eine unabdingbare und der des Dienstgebers ähnliche Fürsorgepflicht. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

